

R3: Grundinteressen brauchen Grundrechte

Resolution zuhanden der Delegiertenversammlung der JUSO Schweiz vom 30. April 2022 in La Roche (FR).

Antragssteller*innen: Elisa Moret (JSVR), Benoît Moret (JSVR), Colin Luginbühl (JSVR), Yoann Bodrito (JSVR), Lucile Curdy (JSVR).

Nachdem die Initiative "Grundrechte für Primaten" im Februar 2022 im Kanton Basel-Stadt abgelehnt wurde, scheint es notwendig, die Bedeutung eines solchen Vorschlags zu bekräftigen und Grundrechte für alle empfindungsfähigen Tiere zu fordern.

Denn wie die JUSO Schweiz in Erinnerung gerufen hat, besitzen menschliche und nichtmenschliche Tiere eine Reihe von gemeinsamen Grundinteressen (leben, nicht leiden usw.), die aus ethischen Gründen berücksichtigt werden müssen.¹

Ein Weg, dies zu erreichen, ist, dass diese grundlegenden Interessen in unserer Gesetzgebung durch Grundrechte geschützt werden², wodurch die vier größten Widersprüche (die im Folgenden erläutert werden) des geltenden Schweizer Rechts in Bezug auf die Berücksichtigung der Interessen von Tieren teilweise beseitigt würden.

Zunächst einmal erkennt das Tierschutzgesetz (TSchG) die "Empfindungsfähigkeit" von Wirbeltieren und bestimmten Wirbellosen an (Art. 2 TSchG), d.h. ihr Bewusstsein und damit ihre grundlegenden Interessen. Es wird auch deutlich, dass das Verursachen von Schmerz, Leid oder Schäden dem Wohlbefinden der Tiere widerspricht (Art. 3 und Art. 4 TSchG). Letzteres tritt jedoch hinter "überwiegende Interessen" (Art. 3 Bst. a TSchG), die überwiegend menschlich und oft minderwertig sind. Beispielsweise wird der Wunsch eines Menschen, ein Nutztier zu essen, in einem Fall, in dem dies nicht notwendig ist, höher bewertet als der Lebenswille des Tieres. Wie zuvor von der JUSO Schweiz betont, ist das nicht zu rechtfertigen. Kein (angeblicher) Unterschied zwischen Menschen und Nicht-Menschen kann eine solche Überlegenheit von "überwiegenden Interessen" über grundlegende Interessen rechtfertigen³. Deshalb wäre es sinnvoll, auch anderen Tieren Grundrechte zuzugestehen. Solche sind schwerer einzuschränken (Art. 36 BV) und würden verhindern, dass mindere menschliche Interessen über das Leben, die Unversehrtheit oder die Freiheit von Tieren gestellt werden.

¹ « Berücksichtigung der Interessen der Tiere », eingesehen am 25 Januar 2022, <https://juso.ch/de/positionspapiere/beruecksichtigung-der-interessen-der-tiere/>.

² So entspräche beispielsweise das Grundinteresse am Leben des Tieres einem Grundrecht auf Leben.

³ « Berücksichtigung der Interessen der Tiere », eingesehen am 25 Januar 2022, <https://juso.ch/de/positionspapiere/beruecksichtigung-der-interessen-der-tiere/>.

Der zweite Widerspruch besteht darin, dass ein Haustier nach dem Gesetz von einer deutlich höheren Wertschätzung profitiert als Nutztiere. Katzen und Hunde gehören nämlich nicht zu den Arten, die "für die Lebensmittelerzeugung zugelassen" sind (AS 2017 973). Somit haben sie ein geringeres Risiko, einer Behandlung unterzogen zu werden, die ihren Interessen widerspricht. Das vor allem deshalb, weil sie im Gegensatz zu Schweinen oder Hühnern nicht für den menschlichen Verzehr in Massen gezüchtet und geschlachtet werden. Diese unterschiedliche Berücksichtigung der grundlegenden Interessen je nach Tier beruht auf keinem rationalen Kriterium (Katze und Schwein haben beide ein Bewusstsein).

Darüber hinaus sind bestimmte Tiere wie Kaninchen nach dem Gesetz sowohl Haustiere als auch Nutztiere und Versuchstiere (Art. 2 Abs. 2 TSchV). Dieser Fall zeigt erneut, wie willkürlich die Klassifizierung und die Behandlung von Tieren ist. Sie werden nicht auf der Grundlage ihres Seins und ihrer Interessen, sondern auf der Grundlage unserer eigenen menschlichen Interessen betrachtet. Das widerspricht dem, was die JUSO Schweiz wünscht, nämlich die Berücksichtigung der Interessen der Tiere.

Die offensichtlichste Absurdität ist schließlich die Erklärung, dass "Tiere keine Sachen sind" (Art. 641a ZGB), aber «soweit für Tiere keine besonderen Regelungen bestehen, gelten für sie die auf Sachen anwendbare Vorschriften" (Art. 641a ZGB).

All diese Elemente verdeutlichen also eine offensichtliche Widersprüchlichkeit zwischen den Fähigkeiten, die Tieren zugeschrieben werden (sie sind keine Sachen, sie sind empfindungsfähig) und ihrer tatsächlichen Behandlung als Sache. Das gilt insbesondere für sogenannte Nutz- und Versuchstiere, während Haustiere eher verschont bleiben.

Die Gewährung von Grundrechten für empfindungsfähige Tiere (d.h. Individuen mit grundlegenden Interessen) würde also Folgendes verhindern: den absoluten Vorrang minderer Interessen vor ihren grundlegenden Interessen⁴, eine derart ungleiche Berücksichtigung verschiedener Tiere und die Bekräftigung ihrer "Empfindungsfähigkeit" (Art. 2 TSchG) gegen ihre Objektivierung.

Insgesamt stimmt die JUSO Schweiz mit dem Ziel des Tierschutzgesetzes überein, "die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen" (Art.1 TSchG). Dennoch sind die ihr zugrunde liegenden Hierarchien⁵ unsinnig und ungerecht.

⁴ Es stellt sich heraus, dass die Einschränkung bestimmter Grundrechte möglich ist, aber nur unter bestimmten Bedingungen (Art. 36).

⁵ Zum Beispiel jene, die das grundlegende Lebensinteresse eines Tieres als geringer ansieht als ein menschliches Geschmackserlebnis (selbst wenn es nicht notwendig ist) oder jene, die die grundlegenden Interessen von Haustieren höher bewertet als die von anderen Tieren.

Abschließend ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass Gesetzesänderungen kein Selbstzweck sind. Sie allein sind nicht in der Lage, so weitreichende Gerechtigkeitsfragen zu lösen, wie es beispielsweise der feministische oder antirassistische Kampf beweist.

Daher fordern wir:

- Eine kohärente Gesetzgebung: Das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit, das Recht auf Leben, das Recht auf Freiheit sowie die Rechtspersönlichkeit für alle empfindungsfähigen Tiere.

Stellungnahme der Geschäftsleitung: ablehnen.

Begründung: Bereits an der DV vom 14.11.2021 beschäftigten wir uns mit der wichtigen und richtigen Frage der Tierrechte. Bereits da wurden auf die Inkonsistenz der Wahrnehmung und Empfindungen von Tieren gegenüber Menschen hingewiesen. Diese Resolution wiederholt diese Forderungen, indem sie genauer auf das Tierschutzgesetz eingeht. Das ist zwar legitim, aber auch ein wenig redundant. Besonders wichtig für Resolutionen sind ausserdem klare Forderungen, die die JUSO Schweiz verteidigen und anwenden kann. Dies ist der Fall in der Resolution, welche wir am 14.11.21 verabschiedeten. Allerdings bleibt diese Resolution hier zu schwammig und lässt zu viele Fragen unbeantwortet. Denn es wäre falsch die Frage der Tierrechte von anderen Fragen wie der Klasse zu trennen. Wir möchten die physische und psychische Integrität der Tiere verteidigen, aber dürfen dabei nicht die Anliegen der 99% vergessen, beispielsweise bei der Entwicklung von Medikamenten und weiteren Gesundheitsfragen. Im Fall der Tierversuche, wie auf der DV vom 14. November 2021 diskutiert, hätte das Verbot von Arzneimittelversuchen an Tieren in der Schweiz jedoch dazu geführt, dass die Versuche wohl auf die Menschen im globalen Süden verschoben worden wären. Die JUSO Schweiz fasste denn auch nicht umsonst die Nein-Parole zur «Verbot von Menschen- und Tierversuchsinitiative». In einer idealen, technologisch weit fortgeschrittenen Welt würde ein absolutes Verbot dieser Versuche Sinn ergeben; in unserer tut sie es (noch) nicht. Dies nur als eines von mehreren Beispielen, weshalb wir diese Resolution zur Ablehnung empfehlen. Nicht weil sie grundsätzlich falsch ist, sondern weil sie auch im Vergleich der bereits verabschiedeten Resolution in ihren Forderungen nicht genügend präzise ist und der kapitalistischen Realität des 21. Jahrhunderts, in welcher wir leben deshalb zu wenig Rechnung trägt.